

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Singer/HABM — Cordia Magyarorszá (CORDIO)

(Rechtssache T-388/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CORDIO — Ältere Gemeinschaftswortmarke CORDIA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 45/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Daniela Singer (Obertrubach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Korom)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schiffko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Cordia Magyarorszá Ingotlanforgalmazó Zrt (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Nagy)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juli 2012 (Sache R 1842/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Cordia Magyarorszá Ingotlanforgalmazó Zrt und Frau Daniela Singer

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Singer trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des HABM.
3. Die Cordia Magyarorszá Ingotlanforgalmazó Zrt trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 27.10.2012.

Beschluss des Gerichts vom 9. Dezember 2013 — El Corte Inglés/Kommission

(Rechtssache T-38/09) ⁽¹⁾

(Zollunion — Einfuhr von Textilwaren, als deren Ursprung Jamaika angegeben wurde — Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Antrag auf Erlass der Abgaben — Art. 220 Abs. 2 Buchst. b und Art 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Ablehnungsentscheidung der Kommission — Von einem nationalen Gericht vorgenommene Nichtigerklärung der Entscheidung der nationalen Behörden über die nachträgliche buchmäßige Erfassung — Erledigung)

(2014/C 45/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Baz und P. Muñiz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordan und L. Keppen)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Axstores AB, vormals Åhléns AB (Stockholm, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Fohlin und U. Käll, dann Rechtsanwälte U. Käll und T. Wetterlundh)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 6317 final der Kommission vom 3. November 2008, mit der in Bezug auf die Einfuhr von Textilwaren, als deren Ursprung Jamaika angegeben wurde, festgestellt wird, dass die von der Beklagten nicht erhobenen Einfuhrabgaben nachträglich zu erfassen seien und kein den Erlass dieser Abgaben rechtfertigender besonderer Fall vorliege (Sache REM 03/07)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Beteiligte trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 21.3.2009.